STADT ASCHERSLEBEN

| Tagesordnungspun kt | |
|------------------------|------------------|
| Vorlage Nr. | Dezernat I |
| VI/0397/17 | AZ: D I/schnw-au |
| öffentlich | |

| Nr. | Gremium | Datum | ja | nein | Enth. |
|-----|----------------------------------|------------|----|------|-------|
| 1. | Finanz- und Verwaltungsausschuss | 29.03.2017 | | | |

Entscheidung über Spendenannahme

- 1. Ramdohrs milde Stiftung hat der Stadt Aschersleben am 06. 03. 2017 eine Geldspende in Höhe von 2.000 Euro zukommen lassen. Mit der Spende soll die Straßensozialarbeit (Streetwork) unterstützt werden.
- 2. Ramdohrs milde Stiftung hat der Stadt Aschersleben am 06. 03. 2017 eine Geldspende in Höhe von 2.000 Euro zukommen lassen. Mit der Spende soll die Arbeit des Frauenhauses unterstützt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Nach § 99(6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr.8 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. §52 Abs.2 KVG LSA ist nicht anwendbar. Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben

werden müssten und das Projekt (Angebot) mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden kann.

Zuständigkeit: §§ 45 Abs.1, 99 Abs.6 KVG LSA i. V. m. § 6 Abs.3 Nr. 8 Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Geldspende in Höhe von 2.000 Euro zur Unterstützung der Straßensozialarbeit.
- 2. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Geldspende in Höhe von 2.000 Euro zur Unterstützung des Frauenhauses.

Oberbürgermeister

| FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN: | |
|--|--|
| planmäßige Aufw./Ausz. E | lung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung: Buchungsstelle |
| | Buchungsstelle Buchungsstelle |
| E | Buchungsstelle Buchungsstelle Buchungsstelle |
| 2. Überplanmäßige oder außerplanr | mäßige Aufwendung/Auszahlung: |
| E | 3 |
| 3. Übersehbare Folgekosten: | |
| An Folgelasten entstel von: | hen Kosten in Höhe EUR |
| erwartete Einnahmen: | EUR |
| anzeigepflichtig Bekanntmachung | genehmigungspflichtig Änderung im Ortsrecht |
| AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELL | ENPLAN: |
| Stellenerweiterung | Stellenreduzierung |
| DEMOGRAFIE-CHECK: | |
| Die Maßnahme ist demografiereleva | ant: Ja Nein |
| Die Maßnahme ist verantwortbar: | ☐ Ja ☐ Nein |
| Weiterführende Ausführungen zum | Demografie-Check in der Begründung |
| BEMERKUNGEN: | |
| zur Besonderen Kontr Projektverantwortliche ner: | olle durch den Stadtrat er/Ansprechpart |

| Beschlussvorlage | 14.03.2017 |
|---|---------------|
| VI/0397/17 / Entscheidung über Spendenannahme | Seite 4 von 4 |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| Dezernent | |